

Satzung

des Domersleber Sportvereins e. V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Domersleber Sportverein“. Durch Eintragung im Vereinsregister führt er den Zusatz „eingetragener Verein“ in abgekürzter Form „e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Domersleben. Er ist Mitglied im „Sportbund Bördekreis e. V.“.

§ 2

Zweck und Ziele des Vereins

- (1) Der Verein fördert den Breiten-, Kinder- und Jugendsport und die damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen.
- (2) Die Vereinssportjugend besteht aus Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen des Vereins, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie gestaltet ihre Arbeit in eigener Verantwortung auf der Grundlage einer Jugendordnung, die den Inhalt dieser Satzung zur Ausführung beschreibt. Der gewählte Jugendvertreter arbeitet im Vorstand des Vereins mit. Die Vereinssportjugend ist für die Bereiche der sportlichen und außerschulischen Jugendarbeit und -bildung zuständig.
- (3) Der Verein organisiert die Durchführung sportlicher Veranstaltungen und/oder fördert die aktive Teilnahme seiner Mitglieder an sportlichen Veranstaltungen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (5) Die Mitglieder des Vereins werden ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausnahmeregelungen zur Entschädigung für besondere Aufwendungen beschließt der Vorstand.
- (6) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke im Interesse des Vereins eingesetzt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein wurde am 23. März 1995 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Wanzleben, unter der Registrier-Nummer 182, eingetragen.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung ist der Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

- (3) Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung des Erstbeitrages und Anerkennung der Satzung wirksam.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder, die besondere Leistungen für die Entwicklung des Sportvereins erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt,

- sich am Vereinsleben zu beteiligen,
- an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und
- alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied verpflichtet sich
 - diese Satzung einzuhalten,
 - Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und für deren Erfüllung zu wirken,
 - die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus übergeordneten sportsaktionellen Entscheidungen in Folge eigenverantwortlicher Handlungen erheben, nach Aufforderung zu entrichten,
 - die gegebenenfalls von der Mitgliederversammlung beschlossene Gemeinschaftsarbeit zu erbringen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbeitrag zu erbringen.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit. Sie brauchen keine Gemeinschaftsarbeit zu leisten.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.
- (2) Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist durch schriftliche Austrittserklärung per Einschreiben oder persönlich zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 8 Wochen zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - schuldhaft die ihm auf Grund der Satzung oder Mitgliederbeschlüsse obliegenden Pflichten verletzt, durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich schuldhaft gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhält,
 - Zahlungstermine nicht einhält, das heißt mehr als 3 Monate mit der Zahlung von Beiträgen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 3 Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Das auszuschließende Mitglied ist dazu 2 Wochen vorher einzuladen.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung, oder wenn es die Belange des Vereins erfordern, einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (2) Die Einberufung hat sowohl durch persönliche Einladung als auch durch öffentliche Bekanntmachung von der Durchführung einer Mitgliederversammlung und/oder Wahlversammlung zu erfolgen. Die Einladung hat rechtzeitig, mindestens 4 Wochen vor dem beabsichtigten Termin zu erfolgen. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden (bei Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden bzw. dem Geschäftsführer). Ein Vorstandsmitglied führt Protokoll.
- (3) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung kann offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung geheim erfolgen.
- (4) Stimmberechtigt ist jedes volljährige Mitglied.
- (5) Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (6) Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Diese haben kein Stimmrecht.
- (7) Vertreter übergeordneter Organe sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. Sie haben kein Stimmrecht.
- (8) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes,
 - Entgegennahme der Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, des Geschäfts- und Kassenberichtes,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Verfahren bei übergeordneten sportsanktionellen Entscheidungen und Gemeinschaftsleistungen,
 - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern und
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern:

- dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Geschäftsführer,
 - dem Kassenwart,
 - dem Sportwart,
 - dem Jugendwart und
 - ggf. aus mindestens einem Beisitzer.
- (2) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Unterschriftenleistungen dürfen nur wie folgt für den Verein getätigt werden. Es müssen wenigstens zwei Vorstandsmitglieder unterschreiben. Eine der beiden Unterschriften muss entweder vom Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden, Geschäftsführer oder Kassenwart sein.
- (4) Aufgaben des Vorstandes sind
- die laufende Führung des Vereins
 - die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und die Durchführung ihrer Beschlüsse und
 - die Verwaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen.
- Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes können Kommissionen berufen werden.
- (5) Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder zur Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind in einer Protokollakte festzuhalten und vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 12 Kassenführung

- (1) Der Kassenwart verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins. Er führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vorzunehmen.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt zu hören.
- (3) Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins der Kommune Domersleben zur Aufbewahrung zu übergeben. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Kommune

Domersleben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

**§ 14
Geschäftsjahr**

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 15
Sprachliche Gleichstellung**

(1) Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher wie in weiblicher Form.

**§ 16
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Beschlussfassung in Kraft und ersetzt die Satzung vom 05.01.1994.

Domersleben, den 27.05.2024


Der Vorsitzende


Protokollführer